

# **Arbeitsschutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf eine An- steckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)**

## **Handlungshilfe für Arbeitgeber**

**vom Ministerium für Soziales, Gesundheit,**

**Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein**

(Stand: 29.04.2020)

### **Grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung**

Arbeiten in der Pandemie braucht einen spezifischen Schutz vor Infektionen.

Verantwortlich für den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber. Das gilt grundsätzlich auch für den Schutz vor einer Corona-Infektion. Deshalb muss der Arbeitgeber die zum Schutz vor Ansteckung vorgeschriebenen besonderen Maßnahmen wie Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln in seinem Betrieb umsetzen und dabei die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)<sup>1</sup> beachten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung zu den Arbeitsplätzen in seinem Betrieb zu erstellen. Zur Gefährdungsbeurteilung beraten den Arbeitgeber in der Regel Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Betriebsärzte führen zudem arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat er dann den Schutz der Beschäftigten durch ein komplexes „Schutzpaket“ sicherzustellen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben hat, vom Arbeitgeber zu berücksichtigen:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html> .

Die vorliegende Handlungshilfe soll speziell Kitas bei der Umsetzung dieser Standards unterstützen.

Im Folgenden erhalten Sie Tipps und Beispiele, wie Sie in Ihrer Kita Anforderungen zum Schutz vor Corona-Infektionen umsetzen können:

### **Allgemeine Schutzmaßnahmen**

- Es sind möglichst kleine Gruppen im Regelfall bis zu fünf Kinder pro Gruppe und Gruppenraum zu bilden. Die Kleingruppen sollen immer von den gleichen pädagogischen Beschäftigten betreut werden. Die Beschäftigten haben untereinander das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zu beachten.
- Weil die Betreuung der Kinder ohne Körperkontakt nicht möglich und die Einhaltung des Abstandsgebots bezogen auf die Kinder nicht realisierbar ist,

---

<sup>1</sup> <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

können Beschäftigten in Kitas und Personen mit Zugang zur Einrichtung Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und freiwillig von diesen getragen werden. Um in diesem Fall eine Verängstigung der Kinder zu vermeiden, käme dabei der spielerischen Einführung große Bedeutung zu. Darüber hinaus gibt es keinen generellen Anlass für Beschäftigte in Kitas, persönliche Schutzausrüstung in Form von FFP (Filtering Face Piece)-Atemschutzmasken der Schutzstufe 1,2 oder 3 zu tragen.

- Die Kleingruppen sollen untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Tätigkeitsbereiche oder durch zeitlich versetzte Inanspruchnahme gemeinsam zu nutzender Funktionsräume erfolgen.
- Die Kinder sollen möglichst häufig und lange im Außengelände der Kita betreut werden.
- Werden die Kinder im Gebäude betreut, sollte für die Kinder möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen.
- Möbel sollen so aufgestellt werden, dass möglichst Abstand eingehalten werden kann.
- Die Räumlichkeiten sind mehrmals täglich zu lüften, denn regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität.
- Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern soll darauf geachtet werden, möglichst wenig angeleitete Aktivitäten durchzuführen, bei den die Kinder zwingend in engem Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen.
- Die Sanitarräume müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, hautschonender Flüssigseife und Handtuchspender für Einmalhandtücher verfügen.
- Ein Hygieneplan soll erstellt werden. Auf eine regelmäßige Flächendesinfektion zusammen mit einer konsequenten Handhygiene ist zu achten. Die Beschäftigten sollen individuell zu COVID-19 und Hygienemaßnahmen beraten und aufgeklärt werden.
- Beschäftigte sind in geeigneter Weise regelmäßig zu erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Auch betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über Maßnahmen informiert werden.
- Gespräche der Beschäftigten mit den Eltern sollen möglichst kurzgehalten werden und nur das Nötigste bei der Übergabe beinhalten. Längere und ausführlichere Gespräche sollen per Telefon oder Video-Chat stattfinden.
- Die Zeiten des Bringens und Abholens der Kinder sollen zeitlich gestaffelt werden, damit nicht mehrere Kinder, Eltern und Beschäftigte aufeinandertreffen.
- Der Speichelkontakt mit den Kindern ist möglichst zu vermeiden. Sollte Speichelkontakt erfolgt sein, sollen die Beschäftigten anschließend die Hände und ggf. das Gesicht mit Seife waschen. Ggf. ist auch die Kleidung zu wechseln.
- Beim Wickeln sollen Gummihandschuhe verwendet und danach die Hände gewaschen werden.
- Beschäftigte sind darauf hin zu weisen, dass sie beim Auftreten von Erkältungssymptomen die Betreuungseinrichtung umgehend verlassen müssen bzw. nicht aufsuchen dürfen und eine ärztliche Klärung herbeizuführen ist.

## **Angebotsvorsorge und Einsatz von Beschäftigten, die laut Robert Koch Institut nach bisherigen Erkenntnissen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben**

- In der Regel wird vom Arbeitgeber gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ein Betriebsarzt für die arbeitsmedizinische Betreuung seiner Beschäftigten verpflichtet. Vorschriften der Unfallversicherungsträger (DGUV Vorschrift 2) lassen alternative Betreuungsformen zu. Bei alternativen Betreuungsformen muss der Arbeitgeber bei besonderen Anlässen Hilfe in Fragen des Gesundheitsschutzes in Anspruch nehmen.
- Beschäftigten, die Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern durchführen, ist dann vom Arbeitgeber gemäß Anhang Teil 2 Absatz 2 Nummer 1 a) ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge im Hinblick auf COVID-19 anzubieten. Anderen Beschäftigten hat der Arbeitgeber Wunschvorsorge gemäß § 5a ArbMedVV zu ermöglichen.
- Beschäftigte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf durch COVID-19 befürchten, können sich im Rahmen der arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge zu ihren gesundheitlichen Risiken individuell beraten lassen. Ängste und psychische Belastungen sollen ebenfalls thematisiert werden. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kann beispielsweise eine Empfehlung zur Vorstellung beim behandelnden Arzt oder Ärztin zur Optimierung einer Therapie beispielsweise bei Asthmaerkrankungen, bei Bluthochdruck oder zum Rauchverzicht aussprechen.
- Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber zu geeigneten Schutzmaßnahmen.
- Hält der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten (§ 6 Absatz 4 ArbMedVV). Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen (§ 8 Absatz 1 ArbMedVV).
- Beschäftigte, die zur sog. „Risikogruppe“ gehören, sollen möglichst durch einen Einsatz abseits der Arbeit in der Gruppe geschützt werden. So wäre beispielsweise zu prüfen, ob Büroarbeiten im Homeoffice ausgeführt werden können.
- Ein Recht auf bezahlte Freistellung von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gibt es nicht. Eventuell können Betriebsvereinbarungen zum Thema geschlossen werden bzw. eine individuelle Lösung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbart werden.
- Für Hilfen im Haushalt wie Au-Pair, ehrenamtlich Tätigen und Selbständigen, finden das ASiG und die DGUV Vorschrift 2 keine Anwendung. Im Bedarfsfall wird empfohlen, einen freiberuflich tätigen Arbeitsmediziner oder einen niedergelassenen Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin bzw. der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin oder einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst auf eigene Kosten aufzusuchen. Eventuell könnte im Vorfeld des Arztbesuches eine Absprache mit dem Träger hinsichtlich einer möglichen Kostenübernahme erfolgen.

## **Vorgehen bei nachgewiesener Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung**

- Bei einer nachgewiesenen Infektion eines Beschäftigten oder eines Kindes am Corona-Virus in einer Einrichtung ist für die betroffene Kleingruppe (Beschäftigte und Kinder) durch den Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot (bzw. für die Kinder: Betreuungsverbot) bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen.
- Unabhängig davon kann das zuständige Gesundheitsamt die Unterbringung in einem isolierten Bereich eines Krankenhauses, einer anderen Einrichtung oder unter Umständen auch eine häusliche Quarantäne anordnen bzw. Tätigkeitsverbote aussprechen.

## **Weiterführende Informationen**

- Die Unfallkasse Nord (UK Nord) und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) haben auf ihren Internetseiten branchenspezifische Konkretisierungen zu Kitas vorgenommen, die ergänzende Informationen zu dieser Handlungshilfe enthalten:

UK Nord: <https://www.uk-nord.de/main/aktuelles/artikel/news/detail/infoseiten-zur-corona-pandemie-mit-weiterfuehrenden-informationen-zum-unfallversicherungs-schutz-praevention-insbes-infektionsschutz/>

BGW: <https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Kinderbetreuung-Corona.html>

### **Ansprechpartner(innen) zum Arbeitsschutz:**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

Telefon: 0431 988-0; Fax: 0431 988-5416

E-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Standort Kiel

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Telefon: 0431 220040-10; Fax: 0431 220040-650

E-Mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Standort Itzehoe

Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe

Telefon: 04821 660; Fax: 04821 662807

E-Mail: [poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Standort Lübeck

Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck

Telefon: 0451 317501-0; Fax: 0451 317501-210

E-Mail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)